

**Kleine Anfrage****Nadine Gersberg (SPD) vom 31.01.2020****Datenschutzkonforme Bewerbungsverfahren und Nutzung biometrischer Daten****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Laut Angaben von Gewerkschaften nimmt in Hessen die Praxis zu, auch Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen, die mit der zukünftigen Arbeit wenig zu tun haben. Die Fragestellerin hat Zweifel daran, dass diese Praxis datenschutzkonform ist.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Ministerium des Innern und für Sport ist ausschließlich für die Gesetzgebung im öffentlichen Datenschutz (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz - HDSIG) zuständig, nicht hingegen für die datenschutzrechtliche Aufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass etwaige Fragen betreffend den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (HBDI) – hierzu gehört der Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich – direkt an diesen gerichtet werden können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1
- a) In wieweit ist der Landesregierung bekannt, dass in Bewerbungsverfahren der hessischen Privatwirtschaft zunehmend auch Führungszeugnisse und Schufa-Auskünfte von den Bewerberinnen und Bewerbern verlangt werden?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung das Einholen dieser Auskünfte insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes?
- Frage 2.
- a) In wieweit ist der Landesregierung bekannt, dass in der hessischen Privatwirtschaft zum Teil die Zeiterfassung per Fingerabdruck erfolgt?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung das Einholen der biometrischen Daten, die bei näherer Untersuchung auch Rückschlüsse auf psychische Erkrankungen möglich machen?

Die Fragen 1 a bis 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist u.a. in § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. § 23 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) geregelt. Danach dürfen

„personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung, Beendigung oder Abwicklung sowie zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt auch zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten. Auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis gelten als Beschäftigte.“

Zuständig für die datenschutzrechtliche Aufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich im Sinne der Fragestellung 1a bis 2b und den Vollzug der datenschutzrechtlichen Regelungen ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (HBDI). Er ist eine von jeglicher Kontrolle durch Regierung oder Parlament unabhängige Landesbehörde, vgl. § 8 Abs. 2 HDSIG.

Der HBDI überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Regelungen bei den öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen

Personen des öffentlichen Rechts und bei deren Vereinigungen innerhalb des Landes Hessen. Seit dem 01.07.2011 kontrolliert er zusätzlich auch die nicht öffentlichen Stellen, wie beispielsweise private Unternehmen, Versicherungen oder Vereine mit Sitz in Hessen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt er Stellungnahmen ab zu Gesetzesvorhaben des Landesgesetzgebers, die datenschutzrechtlichen Bezug haben. Ferner berät und kontrolliert er die Daten verarbeitenden Stellen. Er kümmert sich zudem um die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger, die allgemeine Fragen zum Datenschutz haben oder die sich durch das Vorgehen einer Behörde oder eines Unternehmens in ihren Rechten verletzt sehen. Jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, sich unmittelbar an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden und ihn um Unterstützung zu bitten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 19. Februar 2020

Peter Beuth